



Nummer: 2025/0130

Publikationsdatum: 05.03.2025, Ausgabe 9/2025

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Nüschelerstrasse

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 45, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Nüschelerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.05.1974: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist auf nachstehend aufgeführten Strassen gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand (Querparkierung) entlang dem Hause Nr. 45: -2 Parkplätze.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.



Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften